

26.11.85

G - K

-1-

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Vierte Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Apotheker

A. Zielsetzung

Durch die Verordnung wird die mündliche Prüfung im Zweiten Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung vorgeschrieben.

Die bisherige Übergangsregelung über die Aussetzung der schriftlichen Prüfung wird damit aufgehoben.

B. Lösung

Die Verordnung beendet den Zustand der Übergangsregelung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet.

26.11.85

G - K

-2-

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Vierte Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung
für Apotheker

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (321) - 230 04 - Ap 23/85

Bonn, den 26. November 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Jugend,
Familie und Gesundheit zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung
der Approbationsordnung für Apotheker

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

—1—

Vierte Verordnung
zur Änderung der Approbationsordnung für Apotheker

Vom

Auf Grund des § 5 der Bundes-Apothekerordnung vom 5. Juni 1968 (BGBl. I S. 601), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Approbationsordnung für Apotheker vom 23. August 1971 (BGBl. I S. 1377), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1487), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefaßt:

"§ 7

Art der Prüfung

Im Ersten Prüfungsabschnitt wird schriftlich, im Zweiten und Dritten Prüfungsabschnitt mündlich geprüft."

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt: "Der Zweite und der Dritte Prüfungsabschnitt werden vor einer Prüfungskommission abgelegt."

b) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

"(9) Auf die Durchführung der Prüfungen im Zweiten Prüfungsabschnitt sind Absatz 1 Satz 3 bis 5, Absatz 3, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 7 nicht anzuwenden."

...

570/85 B

- 2 -

3. § 16 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern sollen in der Regel unmittelbar hintereinander, mit Unterbrechungen bis zu höchstens acht Tagen, abgelegt werden. Jede Prüfung soll mindestens 20 Minuten dauern."

4. § 23 wird aufgehoben.

5. Anlage 10 zu § 16 Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 17 der Bundes-Apothekerordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit

B

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Durch die Verordnung wird die mündliche Prüfung im Zweiten Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung vorgeschrieben. Gleichzeitig wird die Übergangsregelung in § 23 zur Aussetzung der schriftlichen Prüfungen im Zweiten Prüfungsabschnitt, die zuletzt durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Apotheker vom 13. Juni 1983 (BGBl. I S. 706) bis zum 1. Oktober 1986 verlängert wurde, aufgehoben. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß die mündliche Prüfung für den Zweiten Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung das geeignete Prüfungsverfahren ist.

Die Durchführung der mündlichen Prüfung im Zweiten Prüfungsabschnitt wird zunächst gemäß der z. Zt. geltenden Regelung, wonach die Vorschriften für die mündliche Prüfung im Dritten Abschnitt mit bestimmten Ausnahmen entsprechende Anwendung finden, geregelt.

Die endgültige Regelung der mündlichen Prüfung bedarf noch einer eingehenden Erörterung. Sie soll einer weiteren Änderungsverordnung vorbehalten bleiben, die ebenfalls noch vor der vorgesehenen Neuordnung der Apothekerausbildung erlassen werden soll.

Dieses schrittweise Vorgehen ist unumgänglich, da sich gegenwärtig noch nicht absehen läßt, bis zu welchem Zeitpunkt die eingeleiteten Diskussionen auf fachlicher und bildungspolitischer Ebene zur Umsetzung der EG-Richtlinien vom 16. Sept. 1985 zur Koordinierung der Apothekerausbildung und zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome sowie der Vorschläge, die von der Sachverständigen-Arbeitsgruppe zu Fragen der Apothekerausbildung zur Anpassung der Ausbildung an ein zeitgemäßes Berufsbild des Apothekers vorgelegt wurden, abgeschlossen sein werden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Nr. 1:

Mit dieser Vorschrift wird klargestellt, daß die schriftliche Prüfung nach dem MC-Verfahren endgültig für diesen Prüfungsabschnitt nicht eingeführt wird, sondern die bisher praktizierte mündliche Prüfung beibehalten werden soll. Die Vorschrift beendet den Zustand der Übergangsregelung und schafft nunmehr klare Verhältnisse.

Nr. 2:

Die in Buchstabe a enthaltene Änderung des § 9 Abs. 1 Satz 1 folgt notwendig aus der Neufassung von § 7. Einer besonderen Übergangsregelung, wie bisher in § 23 Abs. 1, bedarf es dafür nicht mehr. Zusammen mit der Regelung in Buchstabe b wird gewährleistet, daß der bisherige Rechtszustand für das Prüfungsverfahren beibehalten wird. Wie unter I. (Allgemeiner Teil) dargelegt, soll dies solange gelten, bis ein neues Verfahren zur Durchführung der Prüfungen im Zweiten Prüfungsabschnitt gefunden ist.

Nr. 3:

Die Vorschrift übernimmt den wesentlichen Inhalt aus § 23 Abs. 2. Es handelt sich um eine notwendige Änderung, da der

bisherige § 16 Abs. 2 auf das schriftliche Prüfungsverfahren abstellte und § 23 Abs. 2, der aufgehoben wird, die bisher gültigen Regelungen für die mündliche Prüfung enthielt, die bis zur Entwicklung eines neuen Prüfungsverfahrens beibehalten werden sollen (vgl. Begründung zu Nr. 2).

Nr. 4:

Die Aufhebung ist erforderlich geworden, nachdem es der Übergangsregelung für den Ersten Prüfungsabschnitt nicht mehr bedarf, da dort nach dem MC-Verfahren geprüft wird, für den Zweiten Prüfungsabschnitt das schriftliche Prüfverfahren nicht mehr eingeführt werden soll und die notwendigen Vorschriften für die Durchführung des Zweiten Prüfungsabschnitts in § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 9 sowie § 16 Abs. 2 enthalten sind.

Nr. 5:

Enthält eine Folgeregelung zur Änderung von § 7. Anlage 10 wird aufgehoben, da sie auf die schriftliche Prüfung abgestellt war.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Verordnung kann am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft treten. Eine Frist zur Einstellung der betroffenen Kreise auf die neuen Regelungen muß nicht eingeräumt werden, weil sich zunächst an der gegenwärtigen Praxis des Prüfungsverfahrens im Zweiten Prüfungsabschnitt nichts ändert. Die Verordnung muß spätestens am 02. Oktober 1986 in Kraft treten.

31.01.86

C

— 1 —

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für
Apotheker

Der Bundesrat hat in seiner 560. Sitzung am 31. Januar 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefaÙt:

Der Bundesrat begrüÙt die abschließende Festlegung des mündlichen Prüfungsverfahrens im Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung in der Approbationsordnung für Apotheker.

Die Fortschreibung der Prüfungsmodalitäten der Übergangsbestimmungen macht nach den Erfahrungen der Landesprüfungsämter und im Hinblick auf die hierzu inzwischen ergangene Rechtsprechung eine alsbaldige Neuregelung unumgänglich.

Der Bundesrat erwartet, daß die angekündigte endgültige Regelung der Einzelheiten der mündlichen Prüfung ihm bis spätestens Ende 1986 zugeleitet wird.